

6.0.0 VERFAHRENSVERMERKE

6.1.0 DER GEMEINDERAT HAT IN DER SITZUNG VOM 04.02.2003 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 26.02.2003 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.



LANGENBACH, DEN 28 JAN. 2004

BRÜCKL  
1. BÜRGERMEISTER

6.2.0 DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 3 ABS.1 BauGB FÜR DEN VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG IN DER FASSUNG VOM 04.02.2003 HAT IN DER ZEIT VOM 02.06.2003 BIS 07.07.2003 STATTEGUFUNDEN.



LANGENBACH, DEN 28 JAN. 2004

BRÜCKL  
1. BÜRGERMEISTER

6.3.0 DIE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS §4 Abs.1 BauGB ZUM VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BERGÜRNDUNG IN DER FASSUNG VOM 13.05.2003 HAT IN DER ZEIT VOM 30.05.2003 BIS 18.07.2003 STATTEGUFUNDEN.



LANGENBACH, DEN 28 JAN. 2004

BRÜCKL  
1. BÜRGERMEISTER

6.4.0 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 13.05.2003, GEÄNDERT AM 22.07.2003 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 3 ABS.2 BauGB IN DER ZEIT VOM 01.09.2003 BIS 02.10.2003 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.



LANGENBACH, DEN 28 JAN. 2004

BRÜCKL  
1. BÜRGERMEISTER

6.5.0 DIE GEMEINDE LANGENBACH HAT MIT BESCHLUSS DES  
GEMEINDERATES VOM 02.12.2003 DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG  
GEM. § 10 BauGB IN DER FASSUNG VOM 02.12.2003  
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

LANGENBACH, DEN ..... 28. JAN. 2004 .....



.....  
BRÜCKL  
1. BÜRGERMEISTER

6.6.0 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER DEN SATZUNGSBESCHLUSS  
FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG ERFOLGTE AM 28.01.2004  
DABEI WIRD AUF DIE RECHTSFOLGEN DER §§ 44 UND 215 BauGB SOWIE  
AUF DIE EINSEHBARKEIT DES BEBAUUNGSPLANES HINGEWIESEN. MIT DER  
BEKANNTMACHUNG TRITT DER BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BauGB IN  
KRAFT.

LANGENBACH, DEN ..... 28. JAN. 2004 .....



.....  
BRÜCKL  
1. BÜRGERMEISTER